

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 2. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 05. April 2022 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 2. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den zweiten Nachtrag zur Satzung am 18. Mai 2022 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat am 5. April 2022 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) sowie § 41 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.“

Der 2. Satzungenachtrag hat folgenden Wortlaut:

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

- Anlage zu §§ 2 und 2a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

Entschädigungsregelung - Anlage zu §§ 2 und 2a der Satzung -

- (4) Entschädigung für Ehrenamtliche Novitas-Beratende**

Die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 45,00 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

- Der Verwaltungsrat hat diesen 2. Satzungenachtrag am 05.04.2022 beschlossen.
- Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 05.04.2022

Der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Novitas BKK
Peter Peuser

Der 2. Satzungsantrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 2. Satzungsantrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 18 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 30.06.2022

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
01.07.2022

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
14.07.2022